



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe

Stärkung der Inklusion
im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung als legislative Aufgabe

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Damit es jedes Kind packt.



Leitbild der sozialen Inklusion

- Inklusion ist die Abkehr von einem Denken, das Menschen kategorisiert und Abweichung von der Normalität als Defizit betrachtet. Durch eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen wird Vielfalt zur Normalität.
- **Inklusion verlangt, dass jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen.**

Wie geht der Gesetzgeber vor, um Schnittstellen zu bereinigen und damit die Zusammenarbeit in der Praxis zu erleichtern?

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion
- Stärkung der subjektbezogenen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- Auflösung von Schnittstellen

Verankerung des Leitgedankens der Inklusion

Programmatik – allgemeine Vorschriften

- Erweiterung des programmatischen **Leitbilds der Kinder- und Jugendhilfe** um den Aspekt der Selbstbestimmung (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
- Ermöglichung und Erleichterung der **gleichberechtigten Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
- **Behinderungsbegriff der UN-BRK** (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)
- **Gleichberechtigte Teilhabe** von jungen Menschen mit und ohne Behinderung als Grundsatz der Leistungsausgestaltung und Leistungserfüllung (§ 9 Nr. 4 SGB VIII)

Verankerung des Leitgedankens der Inklusion

Struktur

- Inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen als **Qualitätsmerkmal** von besonderer Bedeutung im Rahmen
 - der Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),
 - der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei stationären Leistungen (§ 78b Abs. 1 SGB VIII),
 - der Qualitätsentwicklung (§ 79a Satz 2 SGB VIII).
- Gewährleistung eines inklusiven Angebots an Jugendhilfeleistungen als Zielvorgabe der **Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 2, 4 SGB VIII)

Inklusion – Stärkung der subjektbezogenen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

**Stärkung der Selbstvertretung
(§§ 4a, 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 71 Abs. 2, 78 SGB VIII)**

**Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderungen im Kinderschutz**

**Konkretisierung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
(§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 2, 41a Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1, Abs.
3 SGB VIII)**

Inklusion - Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Beratung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII)

- vor Eintritt in konkrete Hilfeprozesse
- für potentiell nach dem SGB VIII Leistungsberechtigte und -empfänger
- Begleitung durch Vertrauensperson auf Wunsch
- Beratung über Leistungszugänge, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Anbieter im Sozialraum, Beratungsangebote im Sozialraum
- Ggf. Hilfe bei der Antragstellung, der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten

Inklusion - Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Implementation des Verfahrenslotsen (1.1.2024)

Übernahme der Funktion eines **Verfahrenslotsen durch das Jugendamt** zur Entlastung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihre Familien (§ 10b SGB VIII)

- Rechtsanspruch auf unabhängige Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Anspruchsinhaber: Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten
- Begleitung während des gesamten Hilfeprozesses – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung
- Unterstützung des Trägers der öff. Jugendhilfe bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung durch eine halbjährliche Berichterstattung über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öff. Einrichtungen

Damit es jedes Kind packt.

Inklusion - Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenarbeit der zuständigen öffentlichen Stellen beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 1 SGB VIII)

- Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs im Rahmen des Hilfeplans
- rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel
- Inhalt der Vereinbarungen: Zeitpunkt, Zielsetzungen der Leistungsgewährung, Prüfung der bedarfsgerechten Leistung nach Zuständigkeitswechsel

Inklusion - Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

- **Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang** vom Träger der öff. Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)
 - Einleitung des Teilhabeplanverfahrens durch den Träger der öff. Jugendhilfe
 - in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel
 - Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX
 - Übernahme der Teilhabeplanung und Gesamtplanung durch Träger der Eingliederungshilfe, wenn dessen Zuständigkeit absehbar gegeben ist.
- **Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren** (§§ 10a Abs. 3 u. 36 Abs. 3 SGB VIII, §§ 117 Abs. 6 u. 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

Inklusion - Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenarbeit im Kinderschutz

- Einbezug von Berufsheimnisträger/-innen in Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Soll-Verpflichtung zur Meldung für Ärztinnen/Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe bei dringender Gefahr (§ 4 Abs. 3 KKG)
- Feedback an Berufsheimnisträger/-innen nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 4 KKG)
- Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten u. Jugendamt (§ 73c SGB V)
- Prüfung der angemessenen Vergütung von Fallbesprechungen (§ 87 Abs. 2a SGB V)

Auflösung von Schnittstellen

Inklusive Lösung ab 1.1.2028

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

Koalitionsvertrag 20. LP

Gesetzliche Regelung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in dieser LP

Grundlage (§ 107 SGB VIII)

- Unterstützung und Begleitung der Länder u. Kommunen beim Aufbau von Umstellungsstrukturen für die notwendigen finanziellen, personellen und (infra-)strukturellen Veränderungen bis 2027
- Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung zu Ausgestaltungsoptionen der Inklusiven Lösung
- Evaluation/Begleitung Einführung Verfahrensplotse
- Breiter Beteiligungsprozess

Damit es jedes Kind packt.